

§ 2 SoLFischV (Brandenburg) — Zulassungsvoraussetzungen

Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang können natürliche Personen zugelassen werden, die gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg Inhaber von an bestimmte Gewässer gebundenen Fischereirechten sind oder

Mitglied einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft sind oder

Mitglieder einer rechtsfähigen und gemeinnützigen Anglervereinigung sind und von der Anglervereinigung für die Teilnahme vorgeschlagen werden.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Bewerber das 17. Lebensjahr bei Beginn des Lehrganges vollendet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Sonderlehrgangs bei der unteren Fischereibehörde schriftlich oder elektronisch einzureichen und muss enthalten:

Vor- und Zunamen,

Geburtsdatum,

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) des gewöhnlichen Aufenthaltes,

Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers.

(3) Mit dem Antrag sind die Nachweise für die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Bei Minderjährigen ist eine signierte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzureichen .

Zitiervorschlag: § 2 SoLFischV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SoLFischV/2>